

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Frauenkloster Lichtenthal

Bauer, Benedikt

Baden-Baden, 1896

6. Die ersten Jahre nach der Gründung

urn:nbn:de:bsz:31-32082

6. Die ersten Jahre nach der Gründung.

Niewohl der Orden von Cisterz an sich schon strenge war, und die Hausordnung im Lichtenthaler Stifte nicht nur alle Bequemlichkeit verbot, sondern selbst Verzichtleistung auf manche Bedürfnisse des Lebens forderte, wie wir oben gesehen, strömten doch von allen Seiten Novizen herbei, und bald war der Zudrang zum Kloster vonseiten fürstlicher und adeliger, wie bürgerlicher Familien so groß, daß man genötigt war, sich einen päpstlichen Schutzbrief¹⁾ gegen solche Belästigungen zu verschaffen, und als dem Uebel dadurch nicht abgeholfen wurde, im Jahre 1256 ein Breve vom römischen Stuhle zu erwirken, wonach bei Strafe des Anathems verboten wurde, „eine Zeit lang mehr als 40 Nonnen aufzunehmen.“²⁾

Wie das geistliche Leben des Klosters einen löblichen Aufschwung gewann, so nahmen auch die materiellen Verhältnisse einen erfreulichen Fortgang, obschon es den schüchternen Nonnen nicht an Gefahren, Beeinträchtigungen und Verfolgungen fehlte. Waren doch die Abtissinnen des öftern gezwungen, die Vermittlung des hl. Vaters anzurufen, der ihnen wiederholt Schutzbriefe verleihen mußte.³⁾ Wie aus denselben hervorgeht, bildeten besonders

¹⁾ Päpstliches Dekret v. 1250, welches der Graf von Wirtemberg, der Schwiegersohn der Stifterin, erwirkte.

²⁾ Päpstliche Bulle vom 13. Mai 1256. Copialbuch I. 53.

³⁾ In einem derselben von 1259 sagt Papst Nikolaus: Die Abtissin und Schwestern von Lichtenthal hätten über häufige Verfolgungen, wie über Rechtsverletzungen geklagt und gebeten, sie von den Bedrängnissen und Belästigungen zu befreien und gegen die Uebelthäter zu schirmen; daher befehle er dem Erzbischof von Mainz und dessen Suffraganen, alle jene, welche in die Häuser oder Be-

die zugunsten des Klosters errichteten Testamente und Verfügungen den Gegenstand des Haders und der Prozesse, indem die natürlichen Erben gegen solche Bestimmungen ihrer Verwandten Einsprache erhoben oder die Legate dem Kloster nicht entrichten wollten.

Die Schirmvogtei über Lichtenthal, auch Advokatie und Kastenvogtei genannt, war dem markgräflichen Hause vorbehalten und demselben als Erbrecht bestimmt worden, wie denn dieses Recht auch allezeit und ohne Unterbrechung von demselben wahrgenommen und ausgeübt wurde.¹⁾ Zu allen Zeiten hat das hohe Fürstenhaus dem Kloster seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, nicht nur dessen „Gerechtigkeiten“ (Rechte) gewahrt, sondern auch durch reiche Schenkungen und Vergünstigungen dessen Gedeihen befördert. Sein Beispiel weckte Nachahmung, und groß ist die Zahl derer, welche das Stift als seine Wohlthäterehrt. So setzte bereits im Jahre 1256 der Gemeinderat der Stadt Baden, nachdem er von der Stifterin in Begleitung der Frau Abtissin und mehrerer Konventsfrauen persönlich darum angegangen worden, das Kloster in den Mitgenuß der städtischen „Allmenden an Wald, Waid und allen übrigen Gemeinde-Nutzungen“, wofür letzteres der St. Peters-Pfarrkirche zu Baden die geringe Erkenntlichkeit von jährlich 3 Pfund Wachs und 5 Straßburger Schillingen leisten mußte.²⁾

In den folgenden Jahren wurden die Pfarreien Baden und Ettlingen, wo Lichtenthal bisher den

sitzungen genannter Schwestern freventlich eindringen oder ungerechter Weise das, was ihnen nach dem Testamente der Verstorbenen zukommen sollte, zurückbehalten, nach dem kanonischen Rechte zu bestrafen.

¹⁾ Vgl. Extractus jurium v. J. 1667, § 8, und Herr, S. 11.

²⁾ Urkunde des Markgrafen Rudolf vom Mai 1256.

Kirchensatz besaß,¹⁾ demselben völlig inforporiert, vorbehaltenlich der Congrua aus den Einkünften derselben für den ständigen Pfarrverweser.²⁾ Durch verschiedene Schenkungen und Vermächtnisse wurde das Stiftungsvermögen nicht wenig vermehrt. So hatte Frau Mechtildis von Germersheim, die als Witwe in das Kloster eingetreten war, schon 1247 demselben ihr adeliges Gut zu Dffingen bei Landau testiert;³⁾ ihrem Beispiele folgten später ihre leibeigenen Schwestern Agnes und Gisela durch Schenkung ihres Vermögens. Auf Verwenden der Marktgräfin-Stifterin verschrieben die Ritter Reinhard Chimo und Berthold Bogener dem Stifte ihr Erbteil zu Geisbach, Schneckenbach und Plittersdorf.⁴⁾ Ritter Ludwig von Liebenzell übergab 1259 für sich und seines Bruders Söhne ihren Anteil am Zehnten und Pfarrsatz zu Iffezheimb. Frau Junta, Wittib des Ritters von Altenkirch, bedachte das Kloster mit ihren bisherigen Besitzungen zu Grezingen und Durlach, der Ritter Traut-herz und dessen Gemahlin Edelindis mit mehreren Güterstücken zu Weißenburg.⁵⁾ Für diese und andere zum Teil sehr bedeutende und wertvolle „Gottesgaben“ wurde als Gegenleistung dem Kloster nur die Auflage, am Todestage der Wohlthäter das Anniversarium abzuhalten, „zum Seelengereth“ (Seelenheil).

¹⁾ Urkunde vom 25. Mai 1248. Copialbuch S. 53.

²⁾ Bullen des Papstes Alexander IV. vom 31. Oktober 1256 und 1259. Copialbuch S. 53 und flg. Durch diese Bullen erhielt das Kloster das Einkommen der Pfarrkirchen zu Baden und Ettlingen mit dem Patronatsrecht.

³⁾ Schenkungsurkunde vom 14. August 1247.

⁴⁾ Schenkungsurkunden von 1253 und 1255. Copialbuch I.

⁵⁾ Sämtliche Schenkungsbriefe sind im Copialbuch eingeschrieben. Siehe Klosterchronik.